

Public Corporate Governance Kodex

Grundsätze der Unternehmens- und
Beteiligungsführung im Bereich des Bundes

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt Österreich, 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Gestaltung: BKA

Druck: Druckerei Janetschek

Bestellmöglichkeit: i5@bka.gv.at

Download: <http://www.bundeskanzleramt.at/site/3431/Default.aspx>

Inhalt

1 Einleitung	3
2 Inhalt und Zielsetzung des Kodex	6
3 Begriffsbestimmungen	6
3.1 Anteilseigner.....	6
3.2 Überwachungsorgan.....	7
3.3 Unternehmen.....	8
3.4 Unternehmen des Bundes.....	8
3.5 Tochterunternehmen von Unternehmen des Bundes.....	12
3.6 Subunternehmen von Unternehmen des Bundes.....	12
3.7 Konzern.....	13
4 Geltungsbereich des Kodex	13
5 Struktur des Kodex	14
5.1 Rechtswirkungen dieses Kodex.....	14
5.2 Empfehlungen.....	14
5.3 Zwingende Regelungen.....	15
5.4 Anmerkungen.....	15
6 Verankerung des Kodex	15
6.1 Verankerung im Regelwerk der Unternehmen.....	15
6.2 Verankerung über die Überwachungsorgane der Unternehmen.....	16
7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner	16
7.1 Umfang der Anteilseignerrechte.....	16
7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte.....	17
7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte.....	18
7.4 Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner.....	18
7.5 Erwerb von Beteiligungen.....	18
7.6 Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes.....	19
7.7 Finanz- und Beteiligungscontrolling.....	20
8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	21
8.1 Grundsätze.....	21
8.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken.....	24
8.3 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans.....	25

8.4 Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens.....	27
9 Geschäftsleitung.....	28
9.1 Aufgaben und Zuständigkeit.....	28
9.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung.....	30
9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung.....	31
9.4 Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung.....	36
9.5 Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung.....	38
10 Leitende Angestellte der Unternehmen.....	39
11 Überwachungsorgan.....	40
11.1 Aufgaben.....	40
11.2 Zusammensetzung des Überwachungsorgans.....	42
11.3 Aufgaben der/s Vorsitzenden des Überwachungsorgans.....	45
11.4 Ausschüsse des Überwachungsorgans.....	45
11.5 Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans.....	46
11.6 Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans.....	48
11.7 Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan.....	49
12 Corporate Governance Bericht.....	50
12.1 Allgemeines.....	50
12.2 Darstellung der Geschäftsleitung.....	50
12.3 Darstellung der Vergütungen.....	51
12.4 Berücksichtigung von Genderaspekten.....	52
12.5 Externe Überprüfung des Berichtes.....	52
13 Transparenz.....	53
13.1 Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen.....	53
13.2 Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans.....	53
14 Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung.....	54
14.1 Anforderungen an das Rechnungswesen.....	54
14.2 Rechnungslegung.....	54
14.3 Bestellung der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers.....	56
14.4 Interne Revision.....	59

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2012 den folgenden Text des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGGK) beschlossen.

1 Einleitung

In Österreich entfällt auf staatseigene und staatsnahe Unternehmen ein großer Teil des BIP, der Beschäftigung und der Marktkapitalisierung. Zudem sind diese Unternehmen häufig in den Versorgungs- und Infrastruktursektoren (z. B. Energiewirtschaft, Verkehrswesen, kommunale Infrastruktur, Kultur, Sozialwesen, Gesundheitssektor) tätig, deren Leistungen für weite Teile der Bevölkerung und des Unternehmenssektors von Bedeutung sind. Es kommt daher auf die Corporate Governance dieser Unternehmen an, um sicher zu stellen, dass sie einen positiven, fairen, transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer Weise leisten, die allgemein anerkannt, geschätzt und akzeptiert ist.

Vor diesem Hintergrund und im Kontext der von der Bundesregierung eingeleiteten Verwaltungsreformaktivitäten wurde der Bedarf nach einer Festbeschreibung von Corporate Governance-Regelungen für diese Unternehmen artikuliert. Eine kleine Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt hat sich mit dem Thema auseinandergesetzt und zu diesem Zweck ausführliche Konsultationen durchgeführt. Sie beriet sich mit sachkundigen Personen wie Aufsichtsratsmitgliedern und Vorstandsvorsitzenden einschlägiger Unternehmen, Vertretern staatlicher Rechnungsprüfungsgremien und Verwaltungsexperten. Sie wertete unter anderem die OECD-Grundsätze der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen ebenso aus wie den Österreichischen Corporate Governance Codex für die Privatwirtschaft und vergleichbare Governance-Regelungen in Deutschland und der Schweiz. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde einer allgemeinen Begutachtung unterzogen, deren Anregungen weitgehend eingearbeitet wurden.

Der folgende Kodex befasst sich mit Fragen, die speziell die Corporate Governance staatseigener und staatsnaher Unternehmen betreffen. In ihm werden somit aus der Sicht des Staates in seiner Eigenschaft als Eigentümer Maßnahmen festgelegt, die eine gute Corporate Governance gewährleisten sollen.

Um seinen Pflichten als Eigentümer nachzukommen, kann der Staat nutzbringend auf eine Reihe von Instrumenten zurückgreifen, die dem privaten Sektor zur Verfügung stehen. Dies gilt in besonderem Maß für börsennotierte staatseigene Unternehmen. Im Governance-Bereich stehen staatsnahe Unternehmen allerdings auch vor einer Reihe spezieller Herausforderungen. So können sie einerseits unter unbilliger, politisch motivierter Einmischung und andererseits unter Passivität und Desinteresse des staatlichen Eigentümers leiden. Beides ist nicht wünschenswert. Zudem kann es zu einer Verwässerung der Verantwortlichkeiten kommen. Staatseigene und staatsnahe Unternehmen sind vor den zwei großen Bedrohungen geschützt, die im privaten Sektor eine entscheidende Rolle als Mittel zur Disziplinierung der Geschäftsführung spielen, nämlich Übernahme und Konkurs. Umso mehr ist es notwendig, dass andere Regelungen Stabilität, Nachhaltigkeit, Vertrauen der Kunden und des Marktes sichern helfen.

Corporate-Governance-Regeln staatseigener und staatsnaher Unternehmen finden ihren besonderen Sinn in der Tatsache, dass in ihrem Fall die Rechenschaftspflicht für die Unternehmensergebnisse auf eine komplexe Kette unterschiedlicher Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigentümern, Bundesminister) verteilt ist, bei der der Auftraggeber schwer zu identifizieren ist. Dieses komplexe Netz von Verantwortlichkeiten so zu strukturieren, dass eine effiziente Entscheidungsfindung und eine gute Corporate Governance gewährleistet sind, ist die Herausforderung.

Da die Leitsätze als allgemeine Anleitungen gedacht sind, die den Entscheidungsträgern auf den staatlichen Ebenen bei der Performance-Steigerung »ihrer« Unternehmen helfen sollen, ist bei der Entscheidung über ihre Anwendung auf einzelne Unternehmen ein pragmatisches Vorgehen angezeigt. Die Leitsätze wenden sich in erster Linie an Unternehmen, die eine eigene (d.h. von den Gebietskörperschaften getrennte) Rechtspersönlichkeit auf-

weisen und einer Tätigkeit nachgehen, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, unabhängig davon, ob sie darüber hinaus auch Ziele der öffentlichen Verwaltung verfolgen. Diese Unternehmen können in wettbewerbsoffenen oder wettbewerbsfreien Sektoren der Wirtschaft tätig sein. Die Leitsätze sollen auch auf die Tochtergesellschaften dieser Unternehmen angewandt werden. Es liegt im Interesse des Staats wie auch der Öffentlichkeit, dass all diese Kategorien staatseigener und staatsnaher Unternehmen professionell geführt werden und sich an die Regeln guter Corporate Governance halten.

Die Regelungen dieses Kodex sind in ihrer Formulierung nur auf den Bund und bundeseigene bzw. bundesnahe Unternehmungen bezogen. Die Notwendigkeiten, aus denen der Public Corporate Governance Kodex entwickelt wurde, sind natürlich für Länder und Gemeinden dieselben. Aus diesem Grund liegt es nahe, nicht verschiedene Governance-Regelungen für verschiedene staatliche Ebenen zu formulieren, sondern einen einzigen Kodex zu konsentieren und allseits anzuwenden.

Der Kodex gilt nicht für börsennotierte Aktiengesellschaften, da für diese gemäß § 243b UGB ein auf solche Gesellschaften abgestellter Kodex Anwendung findet.

Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar, deren Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex rechtlich eine Weisung, die notwendigen Maßnahmen zu dessen Umsetzung vorzunehmen.

2 Inhalt und Zielsetzung des Kodex

Dieser Bundes Public Corporate Governance Kodex (kurz auch B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Anmerkungen:

Nationaler Standard ist der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebene Österreichische Corporate Governance Kodex, Fassung Jänner 2010, internationaler Standard ist u.a. der »Corporate Governance of State-Owned Enterprises« der OECD.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Anteilseigner

3.1.1

Oberstes Verwaltungsorgan des Bundes, dem nach den Rechtsvorschriften obliegt:

3.1.1.1 die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes,

3.1.1.2 die Wahrnehmung der beherrschenden Befugnisse am Unternehmen des Bundes oder

3.1.1.3 die Aufsicht über Unternehmen gemäß Pkt. 3.4.3.

3.1.2

Unternehmen des Bundes gegenüber Tochterunternehmen (Pkt. 3.5).

3.1.3

Tochterunternehmen gegenüber Subunternehmen erster Stufe (Pkt. 3.6).

3.1.4

Subunternehmen gegenüber Subunternehmen nächst niedrigerer Stufe (Pkt. 3.6).

Anmerkung zu Pkt. 3.1.1:

In der Praxis überträgt das »Oberste Verwaltungsorgan« die Wahrnehmung der Anteilseignerbefugnisse und -pflichten an eine bestimmte Person oder Organisationseinheit (z. B. Abteilung des Bundesministeriums). Rechtlich sind diese Befugnisse und Pflichten dem »Obersten Verwaltungsorgan« zuzurechnen.

3.2 Überwachungsorgan

Organ des Unternehmens, das nach dem Gesetz oder den Statuten des Unternehmens die Leitung des Unternehmens in der Geschäftsführung überwacht.

Anmerkung:

Gemäß § 95 Abs. 1 AktG, § 30j GmbH-Gesetz und § 25 Abs. 1 Privatstiftungsgesetz obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtsrat.

Daneben bestehen sondergesetzlich vorgesehene Überwachungsorgane, die die Überwachungsfunktion vergleichbar einem Aufsichtsrat bei Kapitalgesellschaften wahrnehmen; z. B. gemäß

– § 21 Universitätsgesetz 2002 der Universitätsrat;

- § 52 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 der Wirtschaftsrat bei der Bundesanstalt Statistik Österreich;
- § 6 Abs. 1 Z 10 Bundesmuseen-Gesetz 2002 das Kuratorium des Bundesmuseums;
- § 12 Z 5 AMA-Gesetz 1992 der Verwaltungsrat der Agrarmarkt Austria.

3.3 Unternehmen

Jede in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Unternehmen sind jedenfalls die Gesellschaften privaten Rechts (Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften), aber auch Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten, wenn sie eine derartige Tätigkeit ausüben.

Anmerkungen:

Der Unternehmensbegriff knüpft hier an Art. 126b Abs. 1 und 2 B-VG, sowie an dem des Stellenbesetzungsgesetzes (§ 1) an. Zur Definition siehe VfSlg 3296/1957, 3552/1959, 10.7609/1985; Hengstschläger, Art. 126b Abs. 2 B-VG, Kroneder-Partisch in Korinek, Holoubek, Art. 126b B-VG).

3.4 Unternehmen des Bundes

3.4.1

Unternehmen, an denen der Bund am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mindestens 50 % beteiligt ist,

3.4.2

Unternehmen, die der Bund durch finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht oder

3.4.3

Gesellschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten öffentlichen Rechts und sonstige durch Bundesgesetz anders bezeichnete Rechtsträger öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 126b B-VG, die der Aufsicht des Bundes unterliegen.

Anmerkungen:

Pkt. 3.4.1 bis 3.4.3 geben eingeschränkt auf den Bund den derzeit geltenden Wortlaut von Art. 126b B-VG (idF BGBl. I Nr. 106/2009) und § 12 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 idF BGBl. I. Nr. 98/2010) wieder.

Im Initiativantrag 766/A, XXIV. GP zum derzeit geltenden § 12 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 wird in der Begründung ua. ausgeführt, dass eine »tatsächliche Beherrschung« dann vorliegt, wenn aufgrund der finanziellen, *rechtlichen und faktischen Gegebenheiten* klar ist, dass der Bund die Unternehmung dominiert. Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes des Initiativantrages und letztlich des geltenden Gesetzestextes gründet sich die Beherrschung jedoch nicht auf »finanzielle, rechtliche *und* faktischen Gegebenheiten«, sondern auf bestimmte Maßnahmen und zwar auf »finanzielle *oder* sonstige wirtschaftliche *oder* organisatorische«. Die Bezugnahme der Beherrschung auf diese Maßnahmen entspricht der Rechtslage des Art. 126b B-VG und § 12 Rechnungshofgesetz 1948 vor der Novelle BGBl. I 106/2009 und BGBl. I Nr. 105/2009. Ergänzend ist durch diese Novellen lediglich hinzugekommen, dass zumindest durch eine dieser Maßnahmen eine *tatsächliche* Beherrschung vorliegen muss. Das bedeutet, dass die Beherrschung nach der neuen Rechtslage aufgrund der im Gesetz angeführten Maßnahmen in der Realität gegeben sein muss.

Nach verfestigter Judikatur des VfGH (z. B. VfSlg 5153/1965) kann auf Gesetzesmaterialien nur zugegriffen werden, wenn der Gesetzeswortlaut unklar ist. Die Begründung des Initiativantrages, kann daher aufgrund des klaren Wortlautes des § 12 Rechnungshofgesetz 1948 nur in diesem Sinne verstanden werden.

Unternehmungen des Bundes sind somit jedenfalls jene, an denen der Bund mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals innehat. Dass nicht auf eine Beteiligung gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften abgestellt wird, liegt darin begründet, dass in einem solchen Fall der Bund nur gemeinsam mit den betreffenden

Gebietskörperschaften die Anwendung des Kodex bewirken könnte. Eine Verpflichtung zur Anwendung des Kodex bei solchen Unternehmungen könnte unzulässiger Weise in die Befugnisse der anderen beteiligten Gebietskörperschaften eingreifen.

Bei einer finanziellen Beteiligung des Bundes von weniger als 50 % kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an, ob der Bund das Unternehmen dennoch beherrscht. Beherrschung ist die rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme auf das Unternehmen. Es muss sich daher um eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertraglich abgesicherte Dominanz handeln. Faktische Machtstrukturen genügen nicht (VfSlg 10.371/1985, 10.609/1985, 13.346/1993; Hengstschläger, Art. 126b Abs. 2 B-VG).

Die Möglichkeit der Einflussnahme muss von einer Intensität sein, die jener vergleichbar ist, die dem Eigentümer eines Kapitalanteils von 50 % zusteht. Dies ist der Fall, wenn eine Majorisierung durch andere Einflussträger verhindert werden kann.

Die »*organisatorische Beherrschung*« im Sinne von Pkt. 3.4.2. stellt auf eine personell organisatorische Verflechtung zwischen herrschendem Rechtsträger und beherrschter Unternehmung ab (VfSlg 10.371/1985, 10.609/1985). Eine solche liegt vor, wenn die leitenden Personen im Unternehmen aufgrund der ihre Stellung bestimmenden organisatorischen Regelungen vom herrschenden Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar in einer Weise abhängig sind, die es diesem ermöglicht, die Betriebsführung und Vermögensgebarung in seinem Sinn zu gestalten (VfSlg 3552/1959). Dies ist z. B. gegeben, wenn aufgrund der Satzung dieser Unternehmungen oder vertraglicher Vereinbarungen gegen den Bund Beschlüsse der Geschäftsführung nicht zustande kommen können. Eine organisatorische Beherrschung begründen etwa auch gesetzlich oder vertraglich zugesicherte Rechte des Bundes zur Besetzung der Geschäftsführung, zur Ernennung oder Abberufung der Leitungsorgane (VfSlg 13.346/1993).

Eine »*finanzielle Beherrschung*« liegt auch vor, wenn dem Bund die Mehrheit der Stimmrechte in den Gremien des Unternehmens zukommt, obwohl er keine Mindestbeteiligung von 50 % am Unternehmen hat.

Strittig ist, ob eine finanzielle Beherrschung durch den Bund anzunehmen ist, wenn

der Bund beim betreffenden Unternehmen nur eine Ausfallhaftung übernimmt. Der VfGH hat in den Erkenntnissen VfSlg 13.346/1993 und 14.096/1995 der Ausfallhaftung des Bundes eine gewisse rechtliche Bedeutung beigemessen, wobei aber unklar ist, ob diese Ausfallhaftung das ausschlaggebende Kriterium für eine Annahme eines Beherrschungsverhältnisses war.

Subventionsempfänger gelten nicht als finanziell beherrscht, da sie nicht mit ihrer gesamten Gebarung der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, sondern dieser nur die Möglichkeit hat, einen bestimmten Ausschnitt ihrer Wirtschaftstätigkeit zu überprüfen, nämlich die Verwendung der ihnen von einer Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellten Mittel (siehe Hengstschläger, Art. 126b Abs. 2 B-VG).

Eine »*wirtschaftliche Beherrschung*« eines Unternehmens durch den Bund liegt vor, wenn das Unternehmen seine wirtschaftliche Tätigkeit nach dem Bund auszurichten hat.

Eine Anknüpfung an den Begriff »verbundenes Unternehmen« gemäß § 46 BHV 2013, ist verfehlt. § 46 BHV 2013 knüpft an § 92 Abs. 5 BHG 2013 an, in dem Regeln für die Berechnung von Beteiligungen des Bundes normiert sind (argumentum: 2. Satz »der Wert einer Beteiligung in jener Höhe«). Bei der Erlassung des § 46 BHV 2013 diente offensichtlich § 254 UGB als Vorbild. Das Eigenkapital eines Unternehmens hingegen stellt das Haftungs- und Verlusttilgungspotential eines Unternehmens dar (Harms/Kütting, Der Betrieb, 1983, 1449). Das Eigenkapital ist daher dem Unternehmen zuzurechnen. An diesem haben die an den Unternehmen beteiligten Anteilseigner somit keinen Anteil. § 46 BHV 2013 kann daher nur so verstanden werden, dass nach dieser Bestimmung ein verbundenes Unternehmen vorliegt, wenn der Wert des Anteils des Bundes an diesem mehr als 50 % des Werts des Eigenkapitals darstellt. Entscheidend für den Einfluss auf ein Unternehmen und damit auf die Umsetzung der Regelungen des Kodex ist jedoch nicht der Wert des Anteils für die Anteilseigner, sondern die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte in der Anteilseignerversammlung.

3.5 Tochterunternehmen von Unternehmen des Bundes

Unternehmen,

- an denen Unternehmen des Bundes mit mindestens 50 % an dessen Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt sind oder
- die von Unternehmen des Bundes durch andere finanzielle, sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden.

Anmerkung:

Zur Frage der Beherrschung gelten auch hier die Anmerkungen zu Pkt. 3.4.

3.6 Subunternehmen von Unternehmen des Bundes

Unternehmen, die von Unternehmungen des Bundes indirekt beherrscht werden, indem sie durch eine finanzielle Beteiligung oder Beherrschung im Sinne Pkt. 3.5 eines Unternehmens (Unternehmen höherer Stufe) über eine oder mehrere solche Stufen mit einem Tochterunternehmen des Bundes verbunden sind.

Anmerkungen:

Zur Frage der Beherrschung gelten auch hier die Anmerkungen zu Pkt. 3.4.

Subunternehmen sind alle Unternehmen einer weiteren Stufe im Sinne des Art. 126b B-VG letzter Satz. Ist beispielsweise ein Unternehmen des Bundes mit 50 % an einem Unternehmen finanziell beteiligt, so ist dieses dessen Tochterunternehmen, ist dieses wiederum an einem Unternehmen in diesem Ausmaß beteiligt, so ist letzteres ein Subunternehmen (Enkelunternehmen). Gleiches gilt für die Beherrschung gemäß Pkt. 3.4.2. Als Subunternehmen gelten auch alle Unternehmen weiterer Stufen, wenn durch ein oder mehrere Unternehmen höherer Stufe eine solche finanzielle Beteiligung oder Beherrschung gegeben ist.

3.7 Konzern

Zusammenschluss von Unternehmen des Bundes mit anderen bzw. ihren eigenen Tochter- und Subunternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit unter einer einheitlichen Leitung, wobei jede Unternehmung eine eigene Bilanz- und Erfolgsrechnung hat.

4 Geltungsbereich des Kodex

4.1

L

Dieser Kodex ist auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 € Jahresumsatz anzuwenden, soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Anmerkungen:

Dadurch ist klargestellt, dass alle Organe, die Handlungen in Bezug auf solche Unternehmen setzen (z. B. Anteilseigner, Überwachungsorgane, Geschäftsführer usw.), dabei den Kodex zu beachten haben.

Bei Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind beispielsweise vielfach besondere gesetzliche Regelungen bei der Bestellung der Geschäftsführungsorgane, der Überwachungsorgane und besondere Überwachungsbefugnisse vorgesehen.

L 4.2

Für Unternehmen gemäß Pkt. 4.1, die gemäß § 243b UGB einen in Österreich oder am Börsenplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex (*Österreichischer Corporate Governance Kodex – ÖCGK*) anzuwenden haben, findet der B-PCGK keine Anwendung.

L 4.3

Für Unternehmen gemäß Pkt. 4.1 mit Sitz im Ausland gilt dieser Kodex, soweit zwingende Rechtsvorschriften des Sitzstaates diesem nicht entgegenstehen.

5 Struktur des Kodex

5.1 Rechtswirkungen dieses Kodex

Der Kodex enthält

- *zwingende Regeln*, die mit **L** gekennzeichnet sind;
- *Empfehlungen*, die mit **C** gekennzeichnet sind;

5.2 Empfehlungen

Empfehlungen sind durch die Verwendung des Wortes »soll« und durch

einen entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Sie gründen sich auf die Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Diese Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen.

5.3 Zwingende Regelungen

Zwingende Regelungen dieses Kodex sind uneingeschränkt zu beachten.

5.4 Anmerkungen

Sie dienen der Erläuterung der jeweiligen Regelung.

6 Verankerung des Kodex

6.1 Verankerung im Regelwerk der Unternehmen

L

Die Anteilseigner haben die Beachtung dieses Kodex im Rahmen ihrer Befugnisse durch Verankerung im Regelwerk der Unternehmen sicher zu stellen.

Anmerkungen:

Das Regelwerk, in dem die Anteilseigner den Kodex verankern können, ist in ers-

ter Linie die Satzung (Gesellschaftsvertrag, Gründungserklärung, Statuten eines Vereins, Stiftungserklärung, Satzung einer AG) des Unternehmens. Ist die Satzung gesetzlich festgelegt, kommt eine Verankerung des Kodex nur soweit in Betracht als das Gesetz einen entsprechenden Spielraum offen lässt.

L 6.2 Verankerung über die Überwachungsorgane der Unternehmen

Ist eine Verankerung mangels ausreichender Befugnisse durch die Anteilseigner nicht möglich, haben die durch die Anteilseigner bestellten Überwachungsorgane im Unternehmen auf Maßnahmen im Sinne dieses Kodex hinzuwirken.

Anmerkung:

Eine Umsetzung des Kodex wäre etwa durch entsprechende Anpassung der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung möglich.

7 Rechte und Pflichten der Anteilseigner

7.1 Umfang der Anteilseignerrechte

Die Anteilseignerrechte ergeben sich aus den auf das Unternehmen anzuwendenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechtsvorschriften.

Anmerkung:

Bei Aktiengesellschaften sind die Anteilseignerrechte jene der Aktionäre. Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft nehmen ihre Rechte grundsätzlich in der Hauptversammlung wahr (§ 102ff AktG). Außerhalb der Hauptversammlung stehen den Aktionären bestimmte Rechte zu (siehe §§ 89 Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 214 Abs. 3).

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Anteilseignerrechte jene der Gesellschafter. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer GmbH nehmen ihre Rechte in der Regel in Form einer Generalversammlung wahr (§§ 34ff GmbHG). Ist der Bund Alleingesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse ohne formelle Generalversammlung schriftlich gefasst werden (§ 34 Abs. 1 GmbHG).

Bei Vereinen sind als Anteilseignerrechte die Rechte der Mitglieder anzusehen. Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr (§§ 5, 20, 21 Abs. 4 und 5 sowie § 25 VerG).

Selbständige Anstalten, Fonds und Stiftungen haben nach der Judikatur (z.B. des OGH 15.7.1999, 6Ob 74/99x, 16.5.2001, 6Ob85/01w, VfSlg 3296/1957) eigene Rechtspersönlichkeit, aber keine Anteilseigner. Eigentümer des Vermögens ist die Anstalt, der Fonds oder die Stiftung selbst. Bei derartigen Unternehmen sind als Anteilseignerrechte die die Beherrschung begründenden Befugnisse des Bundes bzw. des Unternehmens des Bundes bei deren Tochterunternehmen anzusehen.

7.2 Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Anteilseignerrechte

Der Bund nimmt seine Rechte als Anteilseigner an Unternehmen des Bundes und die Unternehmen des Bundes an deren Tochterunternehmen und Subunternehmen in der Versammlung der Anteilseigner oder im Rahmen der Herrschaftsbefugnisse wahr.

L 7.3 Maßstab für die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte

Bei der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte sind die Gesetze, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und das öffentliche Interesse an der optimalen Wahrnehmung der Aufgaben des Unternehmens zu berücksichtigen.

Die für die Unternehmungen geltenden Ziele, Wirkungen und Messgrößen sind im Rahmen der wirkungsorientierten Unternehmensführung jährlich festzulegen und zu dokumentieren.

L 7.4 Dokumentation der Entscheidungen der Anteilseigner

Alle Entscheidungen des Anteilseigners sind schriftlich zu dokumentieren. Die Organisationseinheiten, die die Anteilseignerrechte vollziehen, sind in der Geschäftseinteilung auszuweisen.

7.5 Erwerb von Beteiligungen

L 7.5.1

Oberste Verwaltungsorgane des Bundes dürfen für den Bund nur unter den Voraussetzungen gemäß § 59 BHG (ab 1.1.2013 § 71 BHG 2013) Beteiligungen an Unternehmen erwerben.

L 7.5.2

Unternehmen des Bundes dürfen, sofern bundesgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, Beteiligungen an Unternehmen erwerben, wenn

7.5.2.1 es wichtigen Interessen des Unternehmens des Bundes dient,

7.5.2.2 die sich aus der Beteiligung ergebende Zahlungsverpflichtung mit

- einem bestimmten Betrag begrenzt ist,
- 7.5.2.3 das Unternehmen des Bundes einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und sichergestellt ist, dass die auf Veranlassung des Unternehmens des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder dieses Überwachungsorgans in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Unternehmens des Bundes berücksichtigen und
- 7.5.2.4 mit dem Anteilseigner am Unternehmen des Bundes – ist dieses eine Aktiengesellschaft, mit dessen Aufsichtsrat – das Unternehmen hergestellt wurde.

Anmerkungen:

Die Regelung gemäß Pkt. 7.5.2 ist jener in § 59 Abs. 1 BHG (ab 1.1.2013 § 71 BHG 2013), die nur für die haushaltsleitenden Organen des Bundes gilt, nachgebildet. Sie steht im Einklang mit § 70 AktG, da der Vorstand an die in der Satzung der Aktiengesellschaft vorgegebenen Zielsetzungen bei der Leitung der Gesellschaft gebunden ist (siehe Schiemer – Jabornegg – Strasser, § 70 Rz 1ff). Diese Regelung wäre daher bei Unternehmen, bei denen keine Weisungsbefugnis der Anteilseigner gegenüber der Geschäftsleitung, wie z. B. bei AG, besteht, entsprechend Pkt. 6 des Kodex im Regelwerk des Unternehmens aufzunehmen.

7.6 Sicherung der Einflussnahme des Bundes und der Unternehmen des Bundes

7.6.1

Bei Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. €, die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben, bzw. für die nicht der Aufsichtsrat einer Muttergesellschaft zuständig ist, soll in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Überwachungsorgan vorgesehen sein, auf das die Bestimmungen des GmbHG über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind und dem vom Bund bzw. von Unternehmen des Bundes gewählte oder entsandte Mitglieder angehören.

C

C 7.6.2

Zur Sicherstellung eines angemessenen Einflusses des Bundes bzw. der Unternehmen des Bundes soll in der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung ein entsprechender Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte durch das Überwachungsorgan vorgesehen sein.

C 7.6.3

Weiters sind in der Satzung der Unternehmen jedenfalls vorzusehen:

7.6.3.1 regelmäßige Informationspflichten der Geschäftsleitung an den Anteilseigner über den Stand der Umsetzung der Zielvorgaben des Anteilseigners und der Unternehmensstrategie;

7.6.3.2 Zustimmung der Anteilseigner zu Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.

L 7.6.4

Eine sachfremde Einflussnahme auf die Unternehmensführung und -kontrolle ist unzulässig.

7.7 Finanz- und Beteiligungscontrolling

L 7.7.1

Die Obersten Verwaltungsorgane des Bundes haben bei Unternehmen, bei denen sie die Funktion des Anteilseigners wahrnehmen, ein Finanz- und Beteiligungscontrolling gemäß den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 319/2002, in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen. Sie haben vorzusorgen, dass bei den Unternehmen diesen Richtlinien entsprechend eine Controlling-Berichterstattung durchgeführt wird.

L 7.7.2

Die Unternehmen des Bundes haben in Bezug auf ihre Tochtergesellschaften ein entsprechendes Beteiligungscontrolling, welches auch das Risikocontrol-

ling umfasst, und das Bundesministerium für Finanzen darüber hinaus ein Finanzcontrolling einzurichten und durchzuführen.

Anmerkung:

Diese Verpflichtungen können sich aus § 15b BHG (ab 1.1.2013 § 67 BHG 2013) oder anderen gesetzlichen Regelungen ergeben. So sieht § 9 ÖIAG-Gesetz 2000 ein Beteiligungsmanagement der ÖIAG gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften vor, so dass im Hinblick auf Pkt. 3.1 diese Regelung bei der ÖIAG vorgeht.

Findet § 15b BHG (ab 1.1.2013 § 67 BHG 2013) nicht unmittelbar Anwendung und bestehen keine gesetzlichen Regelungen für ein Finanz- und Beteiligungscontrolling, so ist dieses im Sinne dieser Gesetzesbestimmung vorzunehmen.

Neben dem Finanz- und Beteiligungscontrolling ist auch ein Personalcontrolling entsprechend § 44 Abs. 10 BHG 2013 einzurichten.

8 Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

8.1 Grundsätze

8.1.1 Basis des Zusammenwirkens

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Basis dafür ist gegenseitiges Vertrauen, das durch Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten geschaffen und im Rahmen offener Diskussionen gelebt wird.

L

Anmerkung:

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 BHG (ab 1.1.2013 § 71 Abs. 1 Z 3 BHG 2013) haben die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Bundes zu berücksichtigen.

L 8.1.2 Zusammenwirken bei der Unternehmensstrategie

Die Geschäftsleitung stimmt auf der Grundlage des Unternehmensgegenstandes und allfälliger Zielvorgaben des Anteilseigners die Unternehmensstrategie mit dem Überwachungsorgan ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung.

L 8.1.3 Zusammenwirken bei erheblichen Änderungen im Unternehmen

Maßnahmen der Geschäftsführung, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können, bedürfen jedenfalls der vorherigen Zustimmung des Überwachungsorgans.

Anmerkung:

Durch das Wort »jedenfalls« soll sichergestellt werden, dass in den aufgezählten Fällen die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen ist, auch wenn das auf das Unternehmen anzuwendende Gesetz eine Zustimmung für solche Fälle nicht vorsieht. Allfällige im auf das Unternehmen anzuwendende Gesetz normierte Zustimmungspflichten bleiben unberührt (z. B. § 95 AktG), so dass beide Regelungen einander ergänzen.

C 8.1.4 Aufgabenübertragung an einen Ausschuss des Überwachungsorgans

Die Übertragung von Zustimmungsbefugnissen auf einen Ausschuss des Überwachungsorgans soll mit Ausnahme des Personalausschusses oder aus spezifischen und dokumentierten Gründen auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen eine rasche Entscheidung des Überwachungsorgans über Maßnahmen zur Abwehr von erheblichen Gefahren für das Unternehmen erforderlich ist.

8.1.5 Informationspflichten der Geschäftsleitung

L

Die Geschäftsleitung informiert von sich aus das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über

- 8.1.5.1 alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements;
- 8.1.5.2 die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen;
- 8.1.5.3 für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds;
- 8.1.5.4 alle Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen.

8.1.6 Inhalt und Turnus der Berichtspflichten

C

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft oder als GmbH geführt werden, an § 28a GmbHG und § 81 AktG orientieren, wenn keine besonderen gesetzlichen Regelungen gelten.

Anmerkung:

Gemäß § 28a Abs. 1 GmbHG und § 81 Abs. 1 AktG hat die Geschäftsführung (der Vorstand) zumindest vierteljährlich den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorshaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).

8.1.7 Festlegung der Berichtspflichten an das Überwachungsorgan

L

In der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung sind die Informations- und Berichtspflichten an das Überwachungsorgan durch das für deren Erlassung zuständige Organ (z. B. Anteilseigner, Überwachungsorgan) näher festzulegen.

Anmerkungen:

In der Praxis wird die Geschäftsordnung von der Geschäftsleitung erstellt und vom Überwachungsorgan bzw. Anteilseigner genehmigt, sofern in der Satzung des Unternehmens oder im Gesetz nichts anderes festgelegt ist.

8.1.8 Form und Rechtzeitigkeit der Berichtslegung

L

Berichte der Geschäftsleitung an das Überwachungsorgan sind grundsätzlich

schriftlich zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht / Konzernlagebericht und der Prüfungsbericht, sind den Mitgliedern des Überwachungsorgans mindestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten.

L 8.1.9 Überwachung der Einhaltung der Berichtspflichten

Das Überwachungsorgan hat auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsleitung hinzuwirken.

8.2 Grundsatz der Vertraulichkeit beim Zusammenwirken

L 8.2.1

Vertraulichkeit ist Grundvoraussetzung für eine offene Diskussion zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit gegenüber Dritten ist von entscheidender Bedeutung.

Keine Dritten sind Organe des Unternehmens und die Organe, die die Anteilseignerfunktion am Unternehmen wahrnehmen.

L 8.2.2

Alle Organmitglieder treffen geeignete Maßnahmen, damit von ihnen hinzugezogene Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise wie sie einhalten.

C 8.2.3

Bei Bedarf können Tagesordnungspunkte im Überwachungsorgan und seinen Ausschüssen ohne Teilnahme der Geschäftsleitung abgehandelt werden.

Anmerkungen:

Aus §§ 84 und 99 AktG ergeben sich die Verschwiegenheitspflichten für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Im GmbHG ist eine solche ausdrückliche Verschwiegenheitsverpflichtung nicht

normiert. Sie ergibt sich aber aus §§ 25 Abs. 1 und 33 Abs. 1 GmbHG, wonach die übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuführen sind. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft (siehe Reich-Rohrwig, Rz 4/422, 4/423).

Nach Holoubek, Das neue Haushaltsrecht des Bundes, ÖHW 30, 1989, ist eine Weisungsbindung der Vertreter des Bundes im Überwachungsorgan nach der Lehre entweder unzulässig oder nur in engen Grenzen möglich, da das Überwachungsorgan in erster Linie den Interessen des Unternehmens verpflichtet ist.

Die österreichische Rechtsordnung kennt keine generelle Sonderregelung wie im § 394 des deutschen Aktiengesetzes, wonach die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt aufgrund der §§ 115 und 160 Arbeitsverfassungsgesetz auch für die vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder.

8.3 Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

8.3.1 Sorgfaltsmaßstab

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan haben bei sonstiger Schadenersatzpflicht gegenüber dem Unternehmen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben anzuwenden.

8.3.2 Grundsätze der Unternehmensführung

Regeln der ordnungsgemäßen und gewissenhaften Unternehmensführung sind insbesondere:

8.3.2.1 die Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Satzung des Unter-

- nehmens sowie der für das Unternehmen geltenden Geschäftsordnungen;
- 8.3.2.2 die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und Überwachung;
 - 8.3.2.3 die Beachtung der allgemeinen Treue- und Sorgfaltspflichten und der Grundsätze dieses Kodex;
 - 8.3.2.4 die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten;
 - 8.3.2.5 Minimierung von unternehmerischen Risiken im Rahmen der gegebenen Sorgfaltspflicht.

8.3.3 Haftpflichtversicherung für Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

- C** 8.3.3.1 Eine Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Überwachungsorgans soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken unterliegen.
- L** 8.3.3.2 Wird eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsleitung und/oder das Überwachungsorgan gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so darf sie nicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz abgeschlossen werden.
- C** Es soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der jährlichen Vergütung des verantwortlichen Mitglieds der Geschäftsleitung vorgesehen sein.
- C** Für die Mitglieder des Überwachungsorgans soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Anmerkung:

Der Selbstbehalt bei Mitgliedern von Überwachungsorganen soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung aus der Tätigkeit im Überwachungsorgan orientieren.

8.3.3.3 Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Haftpflichtversicherung sind schriftlich zu dokumentieren. **L**

8.4 Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens

Kredite des Unternehmens sollen nicht an Mitglieder der Geschäftsleitung oder leitende Angestellte des Unternehmens sowie an deren Angehörigen gewährt werden. **C**

Falls ein Kredit gewährt wird, ist eine marktübliche Verzinsung zu vereinbaren und vorher die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen. **L**

Ein Kredit an Mitglieder des Überwachungsorgans ist jedenfalls unzulässig. **L**

Anmerkungen:

Durch diese Regelung sollen Interessenskonflikte vermieden werden.

Gemäß § 80 AktG darf eine Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte des Unternehmens nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsrates gewährt werden.

9 Geschäftsleitung

9.1 Aufgaben und Zuständigkeit

9.1.1 Primäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens

- L 9.1.1.1 Die Geschäftsleitung hat unter eigener Verantwortung das Unternehmen so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners und der Arbeitnehmer sowie das öffentliche Interesse es erfordert.
- L 9.1.1.2 Die Geschäftsleitung ist dabei an den Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit zu beachten.

Anmerkungen:

Weder die Hauptversammlung noch der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind befugt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Dies ergibt sich aus dem für den Vorstand unter § 70 Abs. 1 AktG normierten Leitungsmonopol der Gesellschaft. Ein Weisungsrecht kann daher nur auf sondergesetzliche Regelungen gestützt werden.

Bei einer GmbH sind Weisungen durch Gesellschafterbeschluss und durch den Aufsichtsrat bzw. im Rahmen sondergesetzlicher Bestimmungen zulässig (§ 20 Abs. 1 GmbHG).

Die Satzung von Unternehmen kann bestimmen, dass ein Überwachungsorgan berechtigt ist, der Geschäftsleitung Weisungen zu erteilen.

Generell sollte im Interesse einer klaren Trennung der Verantwortlichkeit von Weisungen nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Das Überwachungsorgan sollte vielmehr prüfen, ob erforderlichenfalls ein Zustimmungsvorbehalt errichtet werden soll.

9.1.2 Festlegung der Unternehmensstrategie

L

Die Geschäftsleitung entwickelt im Rahmen der gesetzlichen und statu-
rischen Vorgaben sowie im Rahmen allfälliger Vorgaben der Anteilseigner und
des Überwachungsorgans die strategische Ausrichtung des Unternehmens,
stimmt sie mit dem Überwachungsorgan ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Anmerkung:

Die strategische Ausrichtung zielt auf unternehmerische Grundentscheidungen in
dem durch den Unternehmensgegenstand und zweck festgelegten Rahmen ab. Sie
umfasst insbesondere Fragen wie die Eröffnung neuer Geschäftsfelder und damit
zusammenhängend Fragen von Investitionen und Finanzierung.

9.1.3 Hinwirken auf Einhaltung der Rechtsvorschriften und Richtlinien

L

Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und auf deren Beach-
tung hinzuwirken.

9.1.4 Vorsorge für Risikomanagement und Risikocontrolling

L

Die Geschäftsleitung sorgt im Unternehmen für

9.1.4.1 ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie

9.1.4.2 eine angemessene Korruptionsprävention.

Anmerkungen:

Durch das Risikomanagement und -controlling sollen gefährdende Entwicklungen
für das Unternehmen frühzeitig erkannt werden, um gegensteuern zu können.

Die für Korruptionsprävention zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftslei-
tung unterstellt werden.

9.1.5 Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen

L

Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat unverzüglich das Überwa-
chungsorgan oder – falls keines eingerichtet ist – die Anteilseigner über alle
wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des
Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren.

9.2 Zusammensetzung der Geschäftsleitung

9.2.1 Anzahl der Mitglieder

- L** Die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung ergibt sich aus dem Gesetz oder der Satzung des Unternehmens.

- C** In diesem Rahmen soll die Anzahl der Mitglieder ausschließlich nach den Anforderungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Größe des Unternehmens und des wettbewerblichen Umfelds festgelegt werden. Ist nur ein Mitglied der Geschäftsleitung vorgesehen, soll ein »Vier-Augen-Prinzip« durch Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden.

Anmerkungen:

Das »Vier-Augen-Prinzip« bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Geschäftsleitung aus zwei Mitgliedern bestehen muss. Diesem Prinzip wird auch Rechnung getragen, wenn der Geschäftsleiter gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Nach Judikatur und Lehre ist auch bei der GmbH die Bestellung eines einzigen kollektiven Geschäftsführers mit einem Einzelprokuristen zulässig (siehe Reich-Rohrwig, Rz 2/202).

Wenn die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, kann die Satzung eine gesetzliche Vertretung durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich vorsehen (Gesamtvertretung).

Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Generalvollmacht sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

9.2.2 Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung

- L** 9.2.2.1 Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine Geschäftsordnung enthält, ist eine solche zu erlassen und vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu genehmigen.

- L** 9.2.2.2 Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern

der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet.

- 9.2.2.3 Ist eine Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern vorgesehen, sind außerdem die Aufgaben ihrer Mitglieder präzise, an sachlichen Kriterien orientiert und mit möglichst gleichgewichtigen Verantwortungsbereichen festzulegen. **L**

Anmerkung:

In die Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zu Kompetenzaufteilungen, zur Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung und zum Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan aufzunehmen.

9.3 Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung

9.3.1 Ausschreibungspflicht vor Betrauung mit der Funktion **L**

Das zur Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung zuständige Organ hat – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden die Funktion nach dem Stellenbesetzungsgesetz (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich auszuschreiben.

Anmerkung:

Ist in Anstellungsverträgen mit Leitungsorganen der »Muttergesellschaft« vorgesehen, dass das Leitungsorgan ohne zusätzliches Entgelt auch Geschäftsführungsfunktionen von »Tochterunternehmen« zu übernehmen hat, kann die Ausschreibung entfallen, wenn die Geschäftsführungsfunktion dem Leitungsorgan der Muttergesellschaft ohne zusätzliches Entgelt übertragen werden soll (dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 und 7 Stellenbesetzungsgesetz).

Die Ausschreibung kann auch entfallen, wenn jemand mit der Geschäftsleitung nur provisorisch für einen kurzen Zeitraum (etwa im Zuge der Gründung des Unternehmens) betraut werden soll.

C 9.3.2 Vorzeitige Ausschreibung der Geschäftsleitung

Vor Ablauf eines Jahres vor Freiwerden bzw. Beendigung der Laufzeit einer Funktion soll deren Ausschreibung nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Anmerkung:

Ein zwingender Grund für eine vorzeitige Ausschreibung liegt vor, wenn eine langfristige Planung des neu zu bestellenden Geschäftsführers für die ordnungsgemäße Ausübung der Geschäftsleitungsfunktion bereits zu Beginn der Funktionsperiode erforderlich ist. Dies ist beispielsweise bei künstlerischen Geschäftsführern in Theaterbetrieben der Fall, die eine Spielsaison aufgrund notwendiger Engagements von Künstlern in der Regel mehr als ein Jahr vorausplanen müssen.

L 9.3.3 Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion

Mit einer Geschäftsleitungsfunktion dürfen nur Personen betraut werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Geschäftsleitung wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, dürfen nicht mit einer Geschäftsleitungsfunktion betraut werden.

L 9.3.4 Dauer der Betrauung mit der Geschäftsleitungsfunktion

Die Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung darf maximal auf 5 Jahre erfolgen, sofern das Gesetz keine andere Bestelldauer vorsieht. Der Anstellungsvertrag ist dementsprechend zu befristen.

Anmerkung:

In manchen Gesetzen ist eine bestimmte Bestelldauer normiert. Beispielsweise sieht § 10 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, idF BGBl. I Nr. 112/2011, eine fixe Bestelldauer für die Geschäftsführung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH von 5 Jahren vor.

9.3.5 Wiederbestellung der Geschäftsleitungsfunktion

L

Die Regelungen für die Bestellung gelten auch für Wiederbestellungen der Geschäftsleitungsfunktion.

9.3.6 Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung

L

9.3.6.1 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung ist unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 und der Vertragsschablonen der Bundesregierung BGBl. II Nr. 254/1998 in der jeweils geltenden Fassung in angemessener Höhe in Form eines Gesamtjahresbezuges zu bemessen, sofern gesetzlich nichts anderes normiert ist.

Anmerkung:

Durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Entgeltregelung in § 7 Abs. 1 Stellenbesetzungsgesetz näher präzisiert. Nunmehr wird in § 7 Abs. 1 zwischen 2 Unternehmenstypen unterschieden.

Nach Abs. 1 Z 1 hat sich der Gesamtjahresbezug von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen, die überwiegend

- a. im Rahmen eines »inhouse-Verhältnisses« zum Bund an diesen Sach- und Dienstleistungen zur Deckung seines Bedarfs erbringen oder
- b. aus Budgetmitteln des Bundes finanziert werden und nicht
 - ihre Leistungen oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen überwiegend im Wettbewerb anbieten oder
 - überwiegend der Förderungsabwicklung des Bundes dienen

an jenem der für Bundesbedienstete in vergleichbarer Verantwortung und zeitlich begrenzten Funktionen (Bezüge für Beamte mit der Einstufung Verwendungsgruppe/Funktionsgruppe A1/7-A1/9 bzw. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe/Bewertungsgruppe v1/5 – v1/7) vorgesehenen zu orientieren.

Die Formulierung im § 7 Abs. 1 Z 1 Stellenbesetzungsgesetz bewirkt keine absolute Bindung an diese Bezüge im Bundesdienst. Der Bezug dieser Geschäftsführungsorgane kann entsprechend dem Anteil der Tätigkeit im Wettbewerb höher sein. Weiters ist zu berücksichtigen, dass im Bund nach Ablauf einer zeitlich begrenzten Funktion das Anstellungsverhältnis nicht endet, sondern dieses bei gekürzten Bezügen aufrecht

bleibt. Auch sind Verwaltungsfunktionsträger dem Obersten Organ (Bundesminister/in) weisungsgebunden unterstellt, das die Letztverantwortung trägt.

Leistungserbringung im Rahmen eines »inhouse-Verhältnisses« im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 lit. a Stellenbesetzungsgesetz bedeutet, dass die betreffenden Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Bund erbringen.

Unternehmungen, die im Rahmen eines »inhouse-Verhältnisses« Leistungen an Unternehmen des Bundes erbringen fallen nicht unter § 7 Abs. 1 Z 1, sondern unter § 7 Abs. 1 Z 2 Stellenbesetzungsgesetz.

Überwiegend aus Bundesmitteln finanziert im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 lit. b Stellenbesetzungsgesetz sind Unternehmen, deren finanzielle Hauptbasis aus dem Bundeshaushalt stammt. Unternehmen, die aus Abgaben finanziert werden, die sie unmittelbar einheben, fallen daher nicht unter § 7 Abs. 1 Z 1, sondern unter § 7 Abs. 1 Z 2 Stellenbesetzungsgesetz.

Für alle nicht unter § 7 Abs. 1 Z 1 Stellenbesetzungsgesetz fallende Unternehmen gelten gemäß Z 2 leg. cit. folgende Kriterien für die Bemessung des Gesamtjahresbezuges:

- Aufgaben des Mitglieds der Geschäftsleitung,
- durchschnittlicher Gesamtjahresbezug der Mitglieder von Leitungsorganen mit vergleichbaren Aufgaben in der Branche oder allenfalls vergleichbaren Branchen, wobei auf vergleichbare Unternehmen der öffentlichen Hand im Inland und allenfalls in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bedacht zu nehmen ist, sowie
- die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

L 9.3.6.2 Leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten zum Gesamtjahresbezug haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und den notwendigen Ressourcen der öffentlichen Hand zu orientieren.

C Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen soll dabei berücksichtigt werden.

Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten sollen auf eine Kombination aus kurzfristigen Kriterien und langfristig bzw. nachhaltig wirksamen Kriterien für den jeweiligen Unternehmenserfolg abstellen und die nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens beruhen.

C

Es ist eine Höchstgrenze der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten im Vorhinein festzulegen und zwar durch einen Betrag oder einen Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges.

L

Anmerkung:

Die Regelung im 1. Absatz entspricht § 7 Abs. 2 Stellenbesetzungsgesetz.

Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten können einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) sein. Für die Bemessung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten soll vor allem bei Unternehmen, die hauptsächlich aus öffentlichen Mitteln (durch Mittel aus dem Bundeshaushalt oder aus direkt eingehobenen Abgaben) finanziert werden, ein wichtiges Kriterium sein, ob der Bedarf an solchen Mitteln bei gleichbleibendem oder erhöhtem Aufgabenumfang unverändert bleibt, reduziert werden kann oder erhöht werden muss.

9.3.6.3 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst die monetären Vergütungsteile (Gesamtjahresbezug sowie leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten), die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere bei Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsleitungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt werden.

L

9.3.6.4 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Dies schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bezogenen präzisen Vereinbarung auch eine Herabsetzung der Vergütung ein.

L

- L** 9.3.6.5 Die Vergütung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei festzulegen.
- L** 9.3.6.6 Die konkreten Kriterien für die Auszahlung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten sind vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in einer Zielvereinbarung festzulegen.
- L** Es sind solche Kriterien festzulegen, die einen besonderen, über die normalerweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen und die vom Organ der Geschäftsleitung selbst weitestgehend beeinflussbar sind.
- L** Eine nachträgliche Änderung der Kriterien ist unzulässig.
- L** In der Vereinbarung mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung über die Auszahlung der leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten ist eine Rückzahlungsverpflichtung vorzusehen, wenn sich herausstellt, dass die Auszahlung zu Unrecht erfolgte.

9.4 Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung

L 9.4.1 Widerrufsründe

Der Widerruf der Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung ist zu jeder Zeit aus wichtigen Gründen, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag, zulässig. Der Widerruf und die Gründe hierfür sind schriftlich zu dokumentieren.

Anmerkung:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens aus objektiv sachlichen Gründen durch die Anteilseigner vor. Während grobe Pflicht-

verletzung grobes Verschulden voraussetzt, ist die Voraussetzung der Unfähigkeit verschuldensunabhängig (etwa aus gesundheitlichen Gründen).

9.4.2 Beendigung des Anstellungsvertrages bei Widerruf

L

Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist unverzüglich die Möglichkeit einer Beendigung des Anstellungsvertrages zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

9.4.3 Abschlagszahlung bei Beendigung des Anstellungsvertrages

L

Bei vorzeitigem Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung aus einem von diesem zu vertretenden wichtigen Grund ist keine Abschlagszahlung zu leisten.

Wenn der vorzeitige Widerruf der Bestellung im Wohl des Unternehmens liegt, aber die Auflösung des Anstellungsvertrages durch Kündigung mit einem großen Prozessrisiko verbunden ist, kann im Zuge einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Anstellungsvertrages eine angemessene Abschlagszahlung für die Ansprüche bis zum ursprünglich vereinbarten Ende des Anstellungsvertrages vereinbart werden. Die Begründung der Abschlagszahlung und deren Berechnung sind schriftlich zu dokumentieren.

Für den Fall, dass innerhalb der Verjährungsfrist nach Leistung der Abschlagszahlung nachträglich negative Ergebnisse im Unternehmen hervorkommen, die auf die Tätigkeit des betreffenden Mitglieds zurückzuführen sind, ist eine Rückzahlung oder entsprechende Minderung der Abschlagszahlung zu vereinbaren.

Bei vorzeitigem Widerruf der Bestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung ohne einen von diesem zu vertretenden wichtigen Grund dürfen Abschlagszahlungen nicht mehr als 2 Jahresgesamtvergütungen überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages abgelten.

Anmerkung:

Wenn der Anstellungsvertrag rechtlich nicht gekündigt werden kann, stellt sich die Frage einer Abschlagszahlung nicht. In diesem Fall hat der Geschäftsführer Anspruch auf Aufrechterhaltung des Vertrages mit den daraus resultierenden Rechten.

9.5 Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung

L 9.5.1 Wettbewerbsverbot

Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Anmerkung:

Dieses Verbot bedeutet, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig des Unternehmens, das sie leiten, für eigene oder fremde Rechnung tätig sein dürfen. Das bedeutet, dass eine solche Nebenbeschäftigung auch nicht genehmigungsfähig im Sinne des Pkt. 9.5.6 ist.

L 9.5.2 Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen

Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Sie und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

L 9.5.3 Verbot der Verfolgung persönlicher Interessen

Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Chancen des Unternehmens für sich nutzen.

L 9.5.4 Verpflichtung zur Offenlegung von Interessenkonflikten

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat Interessenkonflikte dem Überwachungsorgan unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren.

L 9.5.5 Geschäfte zwischen Geschäftsleitung und Unternehmen

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahe stehenden Personen oder Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Sie bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Überwachungsorgans bzw. – mangels eines solchen – des Anteilseigners.

9.5.6 Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung

L

Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben, sofern nicht nach dem Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Übernahme von solchen Funktionen im Sinne § 2 Abs. 3 Z 9 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998 (in der jeweils geltenden Fassung), besteht.

10 Leitende Angestellte der Unternehmen

Pkt. 9.3.3, 9.3.6 und 9.5 sind auf leitende Angestellte mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese

L

- der Geschäftsleitung verantwortlich sind und dieser unterstehen;
- die Geschäftsleitung zu informieren haben und
- von der Geschäftsleitung die in diesen Punkten vorgesehenen Zustimmungen einzuholen sind.

Anmerkungen:

Leitende Angestellte sind Personen, die sich von der gesamten Belegschaft des Unternehmens dadurch abheben, dass ihnen im Unternehmen eine Vorgesetztenfunktion mit Aufgaben in wesentlichen Teilbereichen der Betriebsführung, wie die kaufmännische, technische oder organisatorische Leitung zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen wurde, wodurch sie auf den Bestand und Entwicklung des gesamten Unternehmens Einfluss nehmen können.

So darf beispielsweise gemäß Pkt. 9.3.3 die Geschäftsleitung nur Personen zu leitenden Mitarbeitern bestellen, die über die mit dieser Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, diese Funktion wahrzunehmen.

11 Überwachungsorgan

11.1 Aufgaben

11.1.1 Grundsätze der Überwachungstätigkeit

- L 11.1.1.1 Das Überwachungsorgan hat die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens zu beraten.

- L 11.1.1.2 Die Tätigkeit umfasst jedenfalls die Überwachung
 - der Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
 - der Einhaltung des Unternehmensgegenstandes bei den Geschäftsleitungsentscheidungen,
 - der Geschäftsentwicklung des Unternehmens,
 - des Risikomanagements des Unternehmens und
 - der Umsetzung der Beschlüsse des Überwachungsorgans.

Anmerkungen:

– *Instrumente der Überwachung:*

Das Überwachungsorgan kann von der Geschäftsleitung jederzeit einen Bericht (§ 95 Abs. 2 AktG, § 30j Abs. 2 GmbHG) über alle Angelegenheiten des Unternehmens, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen verlangen.

Wenn die Satzung des Unternehmens oder das Gesetz (§ 95 Abs. 2 AktG; § 30j Abs. 2 GmbHG) dies vorsehen, kann auch ein einzelnes Mitglied des Überwachungsorgans einen Bericht an das Überwachungsorgan verlangen).

– *Intervall der Sitzungen des Überwachungsorgans:*

Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im jeden Kalendervierteljahr abhalten;

bei Aktiengesellschaften und GmbHs hat mindestens im Kalendervierteljahr eine Sitzung stattzufinden (§ 94 Abs. 3 AktG, § 30i Abs. 3 GmbHG).

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans soll unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen können, dass die/der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Überwachungsorgans einberuft.

Bei Aktiengesellschaften und GmbHs ist auf Antrag eines Mitglieds des Aufsichtsrates durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden unverzüglich der Aufsichtsrat einzuberufen (§ 94 Abs. 1 AktG, § 30i Abs. 1 GmbHG).

Nach ständiger Rechtsprechung und Lehre haben die entsandten Aufsichtsratsmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten, sofern gesetzlich nichts Besonderes geregelt ist.

§ 59 Abs. 1 Z 3 BHG (ab 1.1.2013 § 71 BHG 2013) bewirkt an sich noch keine Erweiterung der Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Bundes. Adressat dieser Bestimmung sind die Organe des Bundes, die Anteilsrechte an Gesellschaften erwerben. Sie haben beim Erwerb vorzusorgen, dass ein »angemessener Einfluss des Bundes im Überwachungsorgan« sichergestellt ist. Dies ist ohne gesetzliche Sonderregelung nur durch entsprechende Rechteeinräumung in der Satzung des Unternehmens möglich.

Die in den Aufsichtsrat von Bundesorganen entsandten Mitglieder unterliegen prinzipiell nicht den Weisungen des entsendenden Organs (Aicher, Vortrag am 15. Juristentag, in Horner/Lachmayer, Grenzen der Ausgliederung, ZfV 2003/1198).

Die dienstrechtlichen Weisungsbestimmungen für Bundesbedienstete finden auf die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion keine Anwendung, da Weisungsgeber und Weisungsempfänger in Über- und Unterordnung stehen müssen (Kucsko-Stadlmayer, 162ff, Berufungskommission, 27.1.2000, Zl. 87/6-BK/99, 10.7.2002, Zl. 59/10-BK/01 und Zl. 60/9-BK/01).

11.1.2 Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit

Soweit Umfang und Inhalt der Überwachungstätigkeit nicht bereits gesetzlich festgelegt sind, sind sie in der Satzung des Unternehmens festzulegen.

L

L 11.1.3 Verantwortlichkeit der Mitglieder des Überwachungsorgans

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dafür verantwortlich, dass das Überwachungsorgan seine Überwachungspflicht erfüllt.

L 11.1.4 Geschäftsordnung des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.

Anmerkung:

Die Geschäftsordnung soll jedenfalls Regelungen enthalten über:

- die Häufigkeit der Sitzungen;
- das Abstimmungsverfahren und die Voraussetzungen der Beschlussfassung;
- die Stellung und Befugnisse der/des Vorsitzenden;
- die Bildung von Ausschüssen und deren Arbeit;
- die Form und Dokumentation der Beschlüsse;
- die Dokumentation der Sitzungen;
- die Einladung zu den Sitzungen.

C 11.1.5 Selbstkontrolle des Überwachungsorgans

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen.

11.2 Zusammensetzung des Überwachungsorgans

11.2.1 Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans

- L 11.2.1.1** Zu Mitgliedern des Überwachungsorgans dürfen nur Personen bestellt werden, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die ihre berufliche Zuverlässig-

keit in Frage stellt, dürfen nicht zum Mitglied des Überwachungsorgans bestellt werden.

11.2.1.2 Im Rahmen der Voraussetzungen gemäß Pkt. 11.2.1.1 soll auf eine paritätische Zusammensetzung des Ausschusses mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Die von der Bundesregierung beschlossenen Quotenfestlegungen des Frauenanteils von 25 % bis 31.12.2013 und 35 % bis 31.12.2018 sind umzusetzen. **C**

11.2.1.3 Mitglieder des Überwachungsorgans sollen nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. **C**

Anmerkung:

Für die Berechnung der Anzahl der Mandate ist nicht ausschlaggebend, ob das Mandat bei einem Unternehmen, das dem Kodex unterliegt, ausgeübt wird oder nicht. Die Beschränkung liegt darin begründet, dass die Ausübung von Mandaten in Überwachungsorganen nicht hauptberuflich ausgeübt wird und daher naturgemäß nur beschränkte Zeit für die ordnungsgemäße Ausübung von solchen Mandaten zur Verfügung steht.

11.2.1.4 Mitglied des Überwachungsorgans darf nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zum Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet. **L**

Weiters darf nicht Mitglied des Überwachungsorgans sein, der in einem Dienstverhältnis zum Unternehmen steht, ausgenommen davon die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz oder nach anderer gesetzlicher Bestimmung in das Überwachungsorgan vom Betriebsrat entsandten Mitglieder.

Bei der Bestellung von Mitgliedern des Überwachungsorgans ist darauf zu achten, dass sich aus deren beruflicher Tätigkeit keine Interessenkollisionen ergeben.

Anmerkung:

Unter persönliche Beziehungen sind jene in auf- oder absteigender Linie sowie bis einschließlich dritten Grad Seitenlinie verwandtschaftliche und verschwägerte sowie eheliche, partnerschaftliche und wahlkindschaftliche zu verstehen.

- C** 11.2.1.5 Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens ausüben, die einen Interessenskonflikt begründen könnten.
- C** 11.2.1.6 Dem Überwachungsorgan soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsleitung angehören.

11.2.2 Ausübung der Mitgliedschaft im Überwachungsorgan

- L** 11.2.2.1 Mitglieder des Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Sofern die Satzung des Unternehmens dies zulässt, kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied schriftlich bei einer einzelnen Sitzung mit der Vertretung betraut werden. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitz kann nicht übertragen werden.
- L** 11.2.2.2 Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

11.2.3 Bestellung der/des Vorsitzenden des Überwachungsorgans

- L** 11.2.3.1 Sofern gesetzlich oder satzungsmäßig nichts Besonderes geregelt ist, wählen die Mitglieder des Überwachungsorgans aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.
- L** 11.2.3.2 Vorsitzende/Vorsitzender darf nicht sein, wer in den letzten 2 Jahren vor Übernahme der Funktion Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

11.3 Aufgaben der/s Vorsitzenden des Überwachungsorgans

Der/Die Vorsitzende

11.3.1

koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr;

L

11.3.2

darf nicht das Recht haben, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden;

L

11.3.3

soll zugleich Vorsitzende/r des Ausschusses sein, der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung behandelt;

C

11.3.4

soll mit der Geschäftsleitung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten;

C

11.3.5

hat unverzüglich dem Überwachungsorgan über alle Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu berichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung des Überwachungsorgans einzuberufen.

L

11.4 Ausschüsse des Überwachungsorgans

11.4.1

Sofern nicht schon im Gesetz verpflichtend Ausschüsse einzurichten sind (§ 92 Abs. 4a Aktiengesetz, § 30g Abs. 4a GmbHG), soll in Abhängig-

C

keit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden.

Anmerkungen:

Die Ausschüsse dienen dazu, die Effizienz des Überwachungsorgans zu steigern und komplexe Sachverhalte zu behandeln. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an das Überwachungsorgan über die Arbeit der Ausschüsse.

Vor allem soll ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers befasst.

Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

C 11.4.2

Den Ausschüssen des Überwachungsorgans soll – ausgenommen in den Fällen des Pkt. 8.1.4 – keine Entscheidungskompetenz übertragen werden. Die Entscheidungen sollen dem Plenum vorbehalten bleiben.

11.5 Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans

L 11.5.1 Grundsätze der Festlegung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist entsprechend der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, der erforderlichen Fachkompetenz, dem zeitlichen Aufwand und den mit der Funktion verbundenen Risiken festzulegen.

L 11.5.2 Vergütung bei nicht im Wettbewerb stehenden Unternehmen

Bei nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätigen Unternehmen oder solchen, die als ausgegliederte Verwaltungseinheiten anzusehen sind, besteht kein in der Vergütung zu berücksichtigendes Risiko.

11.5.3 Regelmäßige Überprüfung der Vergütung

L

Die Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans ist regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit zu überprüfen.

11.5.4 Sitzungsgeld

L

Das Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) ist entsprechend dem durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung und Dauer der Sitzung festzulegen.

11.5.5 Zuständigkeit zur Festlegung der Vergütung und des Sitzungsgelds

L

Die Vergütung und das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Überwachungsorgans werden in der Satzung des Unternehmens oder durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt.

11.5.6 Bedienstete des Anteilseigners im Überwachungsorgan

L

Sofern Mitglieder des Überwachungsorgans, die Bedienstete des Anteilseigners des Unternehmens sind, die Tätigkeit im Überwachungsorgan nicht als Nebentätigkeit (Nebenbeschäftigung) ausüben, ist im Vorhinein klarzustellen, ob sie die Tätigkeit als Teil ihrer dienstlichen Aufgaben wahrnehmen. In ersten Fall kann die Abtretung der Vergütung oder eines Teils derselben an den Dienstgeber vorgesehen werden.

Die Verpflichtung von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person privaten Rechts, gemäß § 25 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 die Aufsichtsratsvergütung von Mitgliedern des Überwachungsorgans, die Beamte des Bundes sind, dem Bund abzuführen und nicht dem Beamten auszuzahlen, bleibt unberührt.

Anmerkungen:

Gemäß § 25 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 – GehG sind die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostensatzes, dem Bund (Bundesministerium für Finanzen) abzuführen. Die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Bundesmitteln gebührt, bedarf der Zu-

stimmung des Bundesministers für Finanzen.

Eine vergleichbare Regelung für Vertragsbedienstete des Bundes ist im Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht enthalten.

Für die Frage, ob die Ausübung eines Mandats im Überwachungsorgan zu den dienstlichen Aufgaben gehört, ist entscheidend, ob diese Tätigkeit zu den Aufgaben des Arbeitsplatzes gehört oder nicht. Das ist keine gesetzliche Frage, sondern eine Frage der Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gehört diese Tätigkeit zu den Aufgaben des Arbeitsplatzes, so gebührt keine Nebentätigkeitsvergütung und auch keine Vergütung für die Überwachungstätigkeit, da in diesem Fall der Betroffene für ein und dieselbe Tätigkeit zweimal bezahlt wird; einmal mit seinem Bezug aufgrund des Dienstverhältnisses und einmal mit der Nebentätigkeitsvergütung bzw. Vergütung für die Überwachungstätigkeit.

11.6 Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans

L 11.6.1

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

L 11.6.2

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Überwachungsorgan gegenüber offen zu legen.

L 11.6.3

Das Überwachungsorgan hat die Anteilseignerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

11.6.4

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Überwachungsorgans haben zur Beendigung des Mandates zu führen.

L

11.6.5

Das Unternehmen soll mit Mitgliedern des Überwachungsorgans keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offen steht.

C

11.6.6

Für Mitglieder des Überwachungsorgans, die Bedienstete des Anteilseigners sind, soll der Dienstgeber in geeigneter Weise, allenfalls durch generelle Regelung, klarstellen, dass sie in Ausübung ihrer Überwachungsfunktion primär dem Unternehmen verpflichtet sind.

C

11.6.7

Ein Mitglied des Überwachungsorgans darf nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein.

L

Anmerkung:

Diese Regelung dient der Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Anteilseignerversammlung hat nämlich beispielsweise das Überwachungsorgan im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses des Unternehmens zu entlasten und die Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans festzulegen.

11.7 Überwachungstätigkeit bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan

L

Besteht kein Überwachungsorgan, obliegt den Anteilseignern die Überwachung der Geschäftsleitung.

12 Corporate Governance Bericht

12.1 Allgemeines

L 12.1.1

Die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan haben jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ vorzulegen.

L 12.1.2

Der Bericht hat die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

L 12.1.3

Der Bericht hat auch insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

L 12.2 Darstellung der Geschäftsleitung

Im Corporate Governance Bericht sind in Bezug auf die Geschäftsleitung zu veröffentlichen:

12.2.1

Namen und Geburtsjahr der Mitglieder der Geschäftsleitung;

12.2.2

Datum der Erstbestellung zum Mitglied der Geschäftsleitung und Ende der laufenden Funktionsperiode;

12.2.3

Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung;

12.2.4

Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung in Überwachungsorganen anderer Unternehmen.

12.3 Darstellung der Vergütungen

12.3.1

Die Gesamtvergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung sind nach Maßgabe des Punktes 13.2 individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen. Dies gilt auch für Leistungen, die den Mitgliedern bzw. früheren Mitgliedern der Geschäftsleitung für den Fall der Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

L

12.3.2

Die Vergütungen der Mitglieder des Überwachungsorgans sind nach Maßgabe des Punktes 13.2 individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung darzustellen. Dabei sind auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert zu geben.

L

L 12.3.3

Hat das Unternehmen die Vergütung für ein Mitglied des Überwachungsorgans an den Bund zu zahlen, so sind auch diese Vergütungen darzustellen.

12.4 Berücksichtigung von Genderaspekten

L 12.4.1

Der Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan ist darzustellen.

12.4.2

Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung (Pkt. 10) sind zu setzen und anzuführen.

L 12.5 Externe Überprüfung des Berichtes

Die Einhaltung der Regelungen des Kodex sind vom Unternehmen regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen.

Anmerkung:

Zur Evaluierung muss nicht notwendigerweise ein Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Diese Aufgabe kann jeder geeigneten Person, die nicht dem Unternehmen angehört und keine Funktion im Unternehmen ausübt, übertragen werden.

13 Transparenz

13.1 Veröffentlichungen von Informationen der Unternehmen

Vom Unternehmen veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über dessen Internetseite zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance Bericht und der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht.

L

13.2 Offenlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Die Offenlegung der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans bedarf der Zustimmung der Betroffenen.

L

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans ist für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung Sorge zu tragen.

L

14 Rechnungswesen und -legung und Abschlussprüfung

14.1 Anforderungen an das Rechnungswesen

L 14.1.1

Das Rechnungswesen des Unternehmens muss jederzeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine Unternehmensplanung sowie – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

L 14.1.2

Das Rechnungswesen muss auch den Anforderungen des Planungs- und Berichterstattungssystems gemäß § 15b Abs. 3 BHG (ab 1.1.2013 § 67 Abs. 3 BHG 2013) entsprechen.

14.2 Rechnungslegung

L 14.2.1

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss / Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss / Konzernlagebericht des Unternehmens informiert.

L 14.2.2

Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte sind, soweit gesetzlich nichts Besonderes geregelt ist, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des UGB aufzustellen und nach diesen Vorschriften zu prüfen.

14.2.3

L

Der Jahresabschluss / Konzernabschluss und der Lagebericht / Konzernlagebericht wird von der Geschäftsleitung aufgestellt, von dem/der Abschlussprüfer/in geprüft und vom Überwachungsorgan nach den jeweils geltenden gesetzlichen und satzungsgemäßen Regelungen geprüft und beschlossen.

14.2.4

C

Das Unternehmen soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen es eine Beteiligung hält. Stellt das Unternehmen einen Jahresabschluss / Konzernabschluss auf, soll die Liste in den Anhang / Konzernanhang übernommen werden.

14.2.5

L

Im Anhang des Jahresabschlusses sind insbesondere darzustellen

- 14.2.5.1 die Beziehungen des Unternehmens zu den Anteilseignern, zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie des Überwachungsorgans und deren nahestehenden Einrichtungen und Personen;
- 14.2.5.2 Kreditgewährungen an Organe und Mitarbeiter des Unternehmens;
- 14.2.5.3 Geschäfte zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung und Unternehmen;
- 14.2.5.4 Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern eines Überwachungsorgans mit dem Unternehmen;
- 14.2.5.5 die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans.

14.2.6

L

Der geprüfte Jahresabschluss ist dem nach dem Gesetz vorgesehenen Organ zur Genehmigung (Feststellung) vorzulegen. Eine Gleichschrift des Jahresabschlusses ist unverzüglich dem Rechnungshof zu übermitteln (§ 12 Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948).

Ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr, soll der geprüfte Jahresabschluss möglichst bis 30. Juni des Folgejahres dem Rechnungshof vorgelegt werden.

C

Anmerkungen:

Gemäß § 96 Abs.1 AktG iVm § 222 Abs. 1 UGB ist der Jahresabschluss einer Ak-

tiengesellschaft dem Aufsichtsrat zur Feststellung vorzulegen.

Gemäß § 104 Abs. 3 AktG ist der Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft der Hauptversammlung zur Feststellung vorzulegen, wenn der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt hat oder sich Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entschieden haben.

Gemäß § 30k Abs. 1 GmbHG obliegt die Beschlussfassung des Jahresabschlusses einer GmbH mit Aufsichtsrat diesem und gemäß § 35 leg. cit. der Generalversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses.

Gemäß § 12 Z 3 AMA-Gesetz 1992 beschließt der Verwaltungsrat der juristischen Person des öffentlichen Rechts Agrarmarkt Austria dessen Jahresabschluss.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes genehmigt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Jahresabschluss des Dienstleistungsunternehmens des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit »Arbeitsmarktservice«.

Gemäß § 52 Abs. 5 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000 ist der Jahresabschluss der Bundesanstalt Statistik Österreich dem Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vorzulegen; gemäß § 53 Abs. 4 Z 1 obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Bundeskanzler.

14.3 Bestellung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers

L 14.3.1

Vor der Beschlussfassung über die Erstattung eines Vorschlags zur Bestellung einer/eines Abschlussprüferin/Abschlussprüfers durch das Überwachungsorgan (§ 270 Abs. 1a UGB) bzw. vor der Bestellung ist von der/dem vorgesehenen eine Erklärung einzuholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftli-

chen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem/der Abschlussprüfer/in und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an dessen Unabhängigkeit begründen können.

14.3.2

Die Erklärung gemäß Pkt. 14.3.1 hat § 270 Abs. 1a UGB zu entsprechen und sich auch darauf zu erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.

L

14.3.3

Zum/zur Abschlussprüfer/in darf nicht bestellt werden, wenn einer der Befangenheits- oder Ausschlussgründe gemäß §§ 271 bis 271c UGB vorliegt.

L

Anmerkung:

Gemäß § 271a Abs. 1 Z 4 UGB darf jemand nicht zum/zur Abschlussprüfer/in bestellt werden, wenn diese/r über fünf Geschäftsjahre den Bestätigungsvermerk auf dem Jahresabschluss erteilt hat, es sei denn, die Prüfungstätigkeit wurde für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre unterbrochen.

14.3.4

Mit dem/der Abschlussprüfer/in ist zu vereinbaren, dass die/der Vorsitzende des Überwachungsorgans über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird.

L

14.3.5

Verträge mit dem/der Abschlussprüfer/in über zusätzliche, nicht mit der Prüfung des Jahresabschlusses unmittelbar im Zusammenhang stehende Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen dürfen nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans abgeschlossen werden.

L

14.3.6

Der Bestellung einer/eines Abschlussprüferin / Abschlussprüfers soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen. Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist eine Bestellung eines anderen Abschlussprüfers vorzunehmen.

C

Anmerkung:

Anderer Abschlussprüfer bedeutet bei Betrauung eines anderen Wirtschaftsprüfungsunternehmens und nicht eine andere Person ein und desselben Wirtschaftsprüfungsunternehmens.

L 14.3.7

Den Vertrag mit dem/der bestellten Abschlussprüfer/in zur Vornahme der Abschlussprüfung hat das Überwachungsorgan abzuschließen (§ 270 Abs. 1 UGB).

L 14.3.8

Mit dem/der Abschlussprüfer/in ist im Vertrag deren Verpflichtung zu vereinbaren,

- 14.3.8.1 dem Überwachungsorgan über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich zu berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
- 14.3.8.2 im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsleitung und/oder vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben;
- 14.3.8.3 dass sie/er dem Überwachungsorgan und seinen Prüfausschuss über den Jahres- bzw. Konzernabschluss berichtet und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung informiert;
- 14.3.8.4 neben dem Prüfbericht über den Jahresabschluss der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan einen Managementletter mit den Schwachstellen im Unternehmen vorzulegen;
- 14.3.8.5 auf Grundlage der in der Jahresabschlussprüfung vorgelegten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu beurteilen und den Bericht darüber der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan vorzulegen.

14.4 Interne Revision

14.4.1

L

Unternehmen mit mehr als 30 Bediensteten oder einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. € und Konzerne haben interne Revisionsstellen (interne Revision) einzurichten, die auf Basis allgemein anerkannter internationaler Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durchführen, und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

14.4.2

C

Ein Unternehmen kann für sich und seine Tochterunternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten. Ebenso können mehrere kleinere Unternehmen eine gemeinsame Revisionsstelle einrichten oder durch eine externe Beauftragung ihrer Verpflichtung nachkommen.

14.4.3

C

Die interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsleitung oder der Konzernspitze unterstellt werden. Die Bestellung des Leiters der internen Revision bedarf der Genehmigung des Überwachungsorgans, wenn ein solches eingerichtet ist.

14.4.4

L

Die Prüfungsaufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie haben sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen zu erstrecken.

14.4.5

L

Über die Prüfaufträge ist das Überwachungsorgan des Unternehmens zu informieren. Die Prüfberichte der internen Revision sind auch dem Überwachungsorgan auf Verlangen zu übermitteln.

Anmerkungen:

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Innenrevision bedeutet nicht, dass die da-

mit beauftragten Bediensteten des Unternehmens ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut werden dürfen und hierfür eine eigene Organisationseinheit zu schaffen ist. Es hängt von der Größe des Unternehmens und dem damit gewöhnlich anfallenden Umfang der Revisionstätigkeit ab, wie die Innenrevision im Unternehmen implementiert wird. Die interne Revision hat nach den IIA-Standard des International Institute of International Auditors, den ISSAI GOV-Leitlinien der INTOSAI und den ISA-Standards (insbesondere IFAC 315 und 610) zu erfolgen.

Literaturverzeichnis

Hengstschläger, Johannes, Rechnungshofkontrolle, Kommentar zum fünften Hauptstück des B-VG »Rechnungs- und Gebarungskontrolle«, 2000

Korinek Karl, Holoubek Michael (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 2007

Kucsko-Stadlmayer Gabriele, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2003

Reich-Rohrwig Johannes, Das österreichische GmbH-Recht I in systematischer Darstellung, Wien 1997

Schiemer, Jabornegg, Strasser, Kommentar zum Aktiengesetz, Wien 1993

